

Kurztitel

Dienstleistungsgebiete-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 717/1992

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

20.11.1992

Text

§ 1. Als weitere Dienstleistungsgebiete, die dem § 3 Abs. 1 ZDG entsprechen und in ihrer Bedeutung den im § 3 Abs. 2 ZDG genannten Leistungen für die Allgemeinheit gleichkommen, werden bestimmt:

1. Tätigkeiten zur Hebung der Verkehrssicherheit und
2. Tätigkeiten bei den im Bundesministerium für Inneres für Angelegenheiten des außerordentlichen Zivildienstes zuständigen Organisationseinheiten.